Das

Deutsche Handelsrecht.

Systematisch bargestellt

nod

Dr. Wilhelm Endemann,

Brofeffor ber Rechte und Oberappellationegerichterath ju Bena.



Beidelberg.

Verlag von Bangel & Schmitt.
1865.

Abschnitt 1.

Die Einzelperson als Prinzipal.

I. Der gandels- oder Kaufmann.

§. 13.

A. Begriff.

- I. Wie der Begriff des Handels, so kann auch der Besgriff des Handelsmannes oder Händlers zunächst in so weistem Sinne genommen werden, daß darunter Jeder verstanden
 - 4) Anftatt sie hier unter bem Titel "Prinzipal" zu behandeln.
 - 5) Bgl. hierzu weiter § 32. Rot. 3.-
- 6) Nur so lät sich befiniren. Der Dienst tann in sehr verschiebenen Leistungen bestehen. Gelbst die Leitung bes Geschäfts tann Sache eines Ge-bülfen sein.

Bon ben Gehülfen j. Abichnitt 2, § 25 ffl.

wird, der irgendwie in dem Umsat von Gütern thätig wird. Auch derjenige ist mithin Subjekt des Handelsrechts, welcher nur einzelne Handelsgeschäfte vornimmt 1). Von jeher hat man indessen den Kausmann im eigentlichen Sinn besonders desse nirt und den übrigen Handel ausübenden Personen entgegenzgestellt. So lange das Handelsrecht das eigenthümliche Recht des Kausmaunsstandes war 2), nuchte nothwendig bestimmt werden, wer als Kausmann diesem Stande angehören kounte 3). Gegenwärtig fällt zwar dieser Grund insoweit hinweg, als die Kompetenz des Handelsrechts nach dem objektiven Begriff der Handelsgeschäfte bestimmt wird 1). Allein einmal macht das Geseh den Karakter gewisser Handelsgeschäfte davon abshängig, daß sie dem Geschäftsbetried eines Kausmanns angehören 5). Sodann knüpft das Geseh einzelne besondere Rechte und Verbindlichkeiten an die Eigenschaft des Kausmanns.

¹⁾ Wie auch bas handelerecht jetzt anerkennt. Bgl. § 5. Ret. 7.

²⁾ E. § 4. II.

³⁾ Dice ift ber Ginn ber weitläufigen Distinktionen bei ben alteren Inristen. Egl. Stracch., tract. de mercat. P. I. nr. 4-74. Scacc. § 1. qu. 1. nr. 13. sqq. - Stanteerecht macht eine Abicheibung unentbebriich. Bie ber Begriff bes nobilis, so mußte auch ber bes mercator fixirt werben. Nur ber echte mercator konnte an ber Bilbung von Rollegien. Statutenrecht und eigener Gerichtsbarteit Theil baben; f. § 5. II. Für ten legaten Begriff eines mercator war aber vor Allem nothwendig Vermeibung ber kanonisch verponten usura. Da alles usurarium verboten ift, fo ericheint ber usurarius gar nicht als legaler Kaufmann. Nur quaestus licitus bulbet ben legalen Begriff bes mercator. Stracch. l. c. nr. 2. Daber bie ichwierige Untersuchung, ob einzelne Alassen ber bancherii und campsores. welche aus bem Gelb tanonijch bebentlichen Angen ziehen, mercatores seien. Usurarius mercatoris appellatione non continetur, und zwar usurarius im weitesten Ginn; f. 3. B Scacc. l. c. nr. 14. Cbenjo ift mercator nur ber, welcher mit legaler Waare bantelt. Entemann in ber Zeitichr f. S.R. Bb. 5. Die Mitgliedichaft in ber Gilbe mar nicht Urfache, wohl aber nothwendige Folge ber Raufmannseigenschaft, Die im Mittelalter eines befonbern Zwanges gar nicht bedurfte. Golbichmibt, I. § 43, Rot. 2; Enbemann, a. a. D. S. 355.

⁴⁾ S. § 5. Not. 3. — Mit Beseitigung ber kanonischen Begriffe ist ferner auch kein Bedürfniß mehr, zwischen bem usurarius und mercator eine besondere Linic zu ziehen.

⁵⁾ S. § 5 nach Not. 27.

Dahin gehören: die Bestimmungen über Publizität, Buchführung, Firmen, Prokura, Bildung von Handelsgesellschaften,
so wie eine Reihe weiterer, vom Gesetz nur auf den Kaufmann
bezogener Rechtssätze 6). Der Begriff des Kaufmanns im Rechtssinn muß daher bestimmt und von dem weiteren Begriff des
Kaufmanns oder Händlers im wirthschaftlichen Sinn ausgeschieden werden?).

II. Kaufmann ist im Sinne des H.G.Buchs, wer gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreibt). Darunter ist auch der
Staat, die Gemeinde, Korporation, insofern sie Handel gewerbsmäßig treiben, begriffen), nicht blos die, freilich vorwiegend gemeinte, physische Person 10). Der gewerbsmäßige
Betrieb erscheint danach als das entscheidende Kennzeichen 11).
Nur Betrieb in eigenem Namen 12), übrigens allein, oder in
Bereinigung, kann darunter verstanden sein 13). Wer als Gehülfe einem fremden Geschäft dient, trägt nicht den Namen

⁶⁾ v. Hahn, Komm. S. 7. § 2. — Auf biese Bunkte bat sich gleichsam bie Ibce eines persönlichen Standesrechts ber Kaufleute reduzirt. Früher mas ren sie ein Bestandtheil des viel umfassenderen Standesrechts ber mercatores.

⁷⁾ Man kann wie Rategorieen bes Handels, j. §. 2, so auch Alasien der Kaussente nach dem Umfang und der Art, oder nach dem Gegenstand des Geschäfts unterscheiden Heise, § 8. a. E. Brindmann, §. 5. Ar. II. Für die Rechtstehre haben diese Eintheilungen keinen Werth. Nur sind einige Gattungen von manchen Folgen des Rausmannsbegriffs ausgesichlossen; s. unten Not. 31.

⁸⁾ S.G.B. Art. 4. Golbichmibt, I. S. 827; Gab, § 9.

⁹⁾ Daber benn bie Folge in § 21. Not. 19.

¹⁰⁾ Goldschmidt, I. S. 349 ffl.

¹¹⁾ Mit Recht bemerkt v. Hahn, S. 8. § 3, daß es ein Cirkel ift, wenn die Kaufmannsqualität von dem gewerbemäßigen Betrieb eines Handelsgeschäfts, die Eigenschaft eines Handelsgeschäfts aber großentheils (Art. 271—273) von der Gewerbemäßigkeit ober von der Raufmannsqualität abshängen soll.

¹²⁾ Damit barf nicht gerade Betrieb mittelst eigener Thätigkeit im Gesichäft identifizirt werden. S. schon Stracch. P. I. nr. 66. Goldschnibt, I. S. 381. Not. 7.

¹³⁾ Daß das ben Einzelnen nicht hindert, vielleicht theils in eigenem, theils in fremdem Ramen Geschäfte zu treiben, versteht sich von selbst. Kauf-mann ist er doch, aber auch nur, wenn das in eigenem Namen getriebene Geschäft als ein gewerbemäßiges erscheint. Ueber die Stellung des stillen Gessellschafters s. unten die Lehre von der still. Ges.

des Kaufmanns, welcher nur den Inhaber oder Prinzipal 14) bezeichnet 15).

Diese Definition, welche den Begriff des Kausmanns in demselben Maße erweitert hat, wie' der Begriff des Handels und Handelsgeschäfts erweitert worden ist 16), gilt überall, wo das H.G.B. den Ausdruck "Kausmann" gebraucht 17). Damit fällt der Begriff des Kausmanns 18) nach Administrativ= und Prozeßgesetzen, Gewerbeordnungen 19), Strafgesetzen, oder nach dem allgemeinen bürgerlichen Recht 20), oder selbst nach dem Handelsrecht, so weit dies nicht in dem H.G.B.B. enthalten, keisneswegs nothwendig zusammen 21).

- 111. Die Eigenschaft bes Raufmanns hängt davon ab:
- A. daß der Gegenstand des Gewerbsbetriebs Handelsgeschäft ist. Alle Diejenigen, welche Geschäfte dieser Art 22), und zwar gewerbsmäßig 23), treiben, sind Kaufleute 24).
 - 14) Bgl. § 12 u. § 25.
- 15) Daber beißt "sich ctabliren", j. § 15, nur: ein selbsiständiges Geschäft, sei es allein, ober mit Andern gemeinsam, begründen. Zeitschr. f. H. Bb. 6. S. 565; vgl. Brindmann, § 22.
- 16) Nach der frühern Ansicht konnte nur im Ganzen der als mercator gelten, der Waaren forma non mutata verlauft. Egl. § 1. Not. 4; Thöl, § 12. In der Folge suchte man die mit sog. Nebenverrichtungen beschäfztigten Personen: Mäller, Güterbestätter u. s. w. von dem Begriff des Kaufmanns auszuschließen. Pöhls, S. 381; Bender, § 29; Pardessus, cours nr. 78; Cod. de comm. Art. 632. 633. Holl. H.G. B. Art. 2. 3. 4. 74; Portug. H.G. Art. 11. 12. 203. 204; Brindmann, § 5. Not. 3. Nach der oben dargestellten Erweiterung des Handelsgeschäfts konnte nur noch so, wie in Art. 4, der Begriff des Rausmanns siriet werden.
 - 17) Art. 4: Raufmann ift "im Sinne bes D.G.B."
 - 18) Busch, Archiv. Bb. 1. S. 22. 217. Goldschmibt, I. S. 341 ffl.
 - 19) Ueber Banfrott u. bgl.
- 20) Auf dieses hat z. B. das Bair. E.G. Art. 6 die Definition bes H.G. Buchs erstreckt.
- 21) Bei ber großen Erweiterung bes Begriffs im S.G.B. werben bie abweichenben Begriffsbestimmungen in ber Regel enger sein.
- 22) Wie sie in § 5 unter I A. dargestellt sind. Daher sind Kommissionäre, Frachtunternehmer, Wätter u. j. w. (nach Art. 272) und selbst die
 unten bei Not. 31 zu erwähnenden Personen bes Art. 10 zweisellos Kaufleute.
- 23) Ueber die Definition dieses Merkmals, welches besonders bann nothwendig war, wenn die mercatores einen eigenen Stand blideten, s. Goldschmidt I. S. 334 ffl.
 - 24) Infofern ber Begriff bes hanbelsgeichäfts unficher wirb, gerath

B. Daß der Gewerbsbetrieb 25) thatsächlich stattfindet. Nur dies verlangt das H.G.B. für seinen Begriff des Kaufsmanns. Der Beitritt zu einer Innung, oder sonstige adminisstrative Erfordernisse 26) haben auf jenen gesetzlichen Begriff unmittelbar keinen Einfluß 27); eben so wenig der Eintrag im Handelsregister 28).

IV. Die Folgen der gesetlichen Kausmannsqualität bestes hen in der Theilnahme an den oben unter I. angegebenen Bestimmungen des H.G.Buchs. Der Mangel jener Eigenschaft begründet nicht einmal Ausschließung von den übrigen Bestimmungen des H.G.Buchs, geschweige denn von dem ganzen Handelsrecht ²⁹). Eine Beschränkung aber macht das Gestet, indem in gewissen Fällen, ungeachtet gewerbsmäßigen Bestriebs solcher Geschäfte, welche unter den Begriff des Hansdelsgeschäfts gehören, zwar nicht die Kausmannseigenschaft überhaupt ³⁰), wohl aber die Theilnahme an den Bestimmuns

auch ber Begriff bes Raufmanns in Schwanken. Manche E Gesetze entscheisen über einzelne Rlassen. Zuerst muß immer gefragt werben: ist bas Gesichäft Hanbelsgeschäft. Bgl. über Apotheter, Busch. Archiv. Bb. 1. S. 180. 383. 477. 481, Bb. 2. S. 151; Zeitichr. f. H.R. Bb. 6. S. 548; Banunternehmer, Busch, Bb. 2. S. 151; Unternehmer von Dienstmannsinstistuten, bas. S. 181, bzw. S. 548. 386; Hanbelsagenten, bas. S. 187; Ziesgeleibesitzer, bas. S. 383, Bb. 2. S. 280; Feuerversicherungen, bas. S. 186; Lebenversicherungen, Zeitschr. f. H.R. Bb. 6. S. 555. Ueber städtische Sparztassen und Gasanstalten, bas. S. 387; Braugenossenschaften, Golbsch mibt, a. a. D. S. 561; über bie preuß. Staatsbank, bas. S. 388. Desgl. über Staatseisenbahnen, ritterschaftliche Kreditvereine, öffentl. Lotterien u. bgl., Zeitschr. f. H.R. Bb. 6. S. 558; über Lotteriekollekturen, s. auch Busch, Bb. 2. S. 9. Roch unklar namentlich die Stellung der Kapitalbeschafssungss, Robstoss, Konsumvereine u. s. w.; es gibt eben keine seste Grenze des Begriffs "Handelsgeschäft".

²⁵⁾ lleber biefen Begriff f. § 16, II.

²⁶⁾ Bgl. § 14, II B.

²⁷⁾ Auch ben polizeiwibrigen Kaufmann betrachtet bas H.G.B. als Kaufmann; f. § 14. Not. 23.

²⁸⁾ Bgl. § 21. Not. 19. — Denn nicht bieser Eintrag macht zum Kaufmann.

²⁹⁾ Darnach ergibt sich, inwiesern man Raufmann ohne, und Nichtlaufmann mit taufmännischen Rechten sein tann. Thol, § 12. II.

³⁰⁾ Bgl. Not. 22. Faktisch ist es freilich zum größten Theil eben so gut, als batte man jene Personen für Nichtkaufleute erklärt.

gen des H.G.Buchs über die Firmen, Handelsbücher und Prokura, so wie die Bildung einer Handelsgesellschaft im Sinne des H.G.Buchs versagt wird. Es bleibt ihnen mithin die Theilnahme an allen übrigen Rechtssätzen, welche für die Handelsgeschäfte, oder auch für die Kaufleute gegeben sind 31).

Diese Beschränkung erstreckt sich auf Höker ³²), Trödler, Hausirer ³³) und dergleichen Handelsleute von geringem Geswerbsbetrieb, ferner auf Wirthe ³⁴), gewöhnliche Fuhrleute ³⁶), gewöhnliche Schiffer ³⁶) und Personen, deren Gewerbe nicht über den Umfang des Handwerksbetriebs hinausgeht ³⁷). An und für sich unsicher ³⁸), erscheint letztere Bestimmung für das gemeine Handelsrecht vollends nur als ein ungefährer

³¹⁾ Der Höler, Tröbler u. s. w. tann also z. B. unzweiselhaft, ba er Kausmann ist (Art. 4), nach Art. 289. 290 Zinsen, Provision u. bgl for bern. — Auf ben Begriff bes Hanbelsgeschäftes bat die Beschränkung bes Art. 10 unmittelbar gar keinen Einfluß.

³²⁾ Art. 10.

³³⁾ Busch, II. S. 152.

³⁴⁾ S. dazu Zeitschr. f. H.A. Bb. 6. S. 556.

³⁵⁾ Anders ein Fuhrherr mit 5 Droschlen und 2 Doktorwagen. Centralorgan I. S. 171.

³⁶⁾ Db Inhaber einer Fähre (als Hanbelsgesellschaft), s. Zeitschr. f. H.R. Bb. 6. S. 546.

³⁷⁾ S. überhaupt Golbschmidt I. S. 388 ffl. — Man hat im Ganzen den Kleinbetrieb ausscheiden wollen. Das Handwerk insbesondere ist ja auch soust schon in der Theilnahme am Handelsrecht beschränkt; s. oben § 5. Not. 18 u. 37; v. Hahn, S. 25 u. Goldschmidt I. S. 371; über die Ausscheidung des Handwerks bes. Koch in Busch, Arch. 1. S. 452 ffl; über Bäcker, s. das. S. 534; Handelsgärtner, das. S. 567; Lackirer, das. S. 570; Fleischer, S. 571; Decorateure, S. 575.

³⁸⁾ Bgl. v. Hahn, S. 27. § 7 ffl. — Es tann über bie Anwendung des Art. 10, d. h. über die Frage, ob Jemand Göler, geringer Gewerbtreisbender u. s. w. sei, nur das tontrete Ermessen entscheiden. Die Bersuche, eine scholastische Schablone zu finden, sind doch erfolglos. Die thüring. Eins. Ges. lassen im Zweisel die Berwaltungsbehörde entscheiden; Cob. u. Goth. Art. 5; Meining. § 5; Reuß § 3; Schwarzb.-Sondersh. § 4; Weimar § 3. — Die preuß. Min.-Instrukt. v. 12. Septbr. 1861 möchte in der Regel die zur Steuerklasse B. veranlagten Personen vom Handelsregister u. s. w. ansichließen. Das östr. Eins. Ges. § 7 nimmt als Voraussetzung einen sesten Steuersatz.

Anhaltpunkt 39). Dabei ist den Landesgesetzgebungen ausdrücklich vorbehalten, nicht nur die einzelnen Klassen näher festzustellen, sondern auch noch auf andere Klassen die Anwendung des Art. 10 zu erstrecken, oder umgekehrt von dessen Anwendung einzelne, ja möglicherweise sogar alle der in demselben bezeichneten Klassen, wieder auszunehmen 40).

V. Die Eigenschaft einer Person als Raufmanns im gessetzlichen Sinn kann bei mannigfachen Veranlassungen 45), namentlich im Prozeß festgestellt, möglicherweise förmlich beswiesen werden müssen. Der Beweis aber muß sich in Gesmäßheit der gesetzlichen Definition auf die Thatsache des Gewerbsbetriebs richten. Der Nachweis der Anmeldung im Handelsregister erschöpft an und für sich dieses Beweisthema eben so wenig, wie der Nachweis des Beitritts zur Innung, Erlaß öffentlicher Bekanntmachungen u. dgl. 46).

B. Ausübung des Handelsbetricbs.

§. 14.

1. Recht dazu.

I. Das Recht, Handel zu treiben, ist zunächst das Recht, einzelne Handelsgeschäfte zu schließen '). Dieses Recht steht an und für sich einem Jeden zu, welcher rechtlich dispositions und vertragsfähig ist 2). Nur durch besondere Gesetze kann dasselbe beschränkt werden. Hieher gehören vornehmlich:

³⁹⁾ Es wimmelt bereits von Bersuchen, nach Art. 10 scholastisch ben Begriff bes Kansmanns zu fixiren, "sestzustellen", wie es sich mit allen möglichen Kategorien verhält. Man sollte boch die Bergeblichkeit solcher Bes mühungen einsehen. Goldschmidt, I. S. 391.

⁴⁰⁾ Art. 10, Abs. 1. a. E. und Abs. 3. Daher benn die Präjudizien, in benen sich die partikulare Praxis schon mannigsach geübt hat, außerorbentlich wenig allgemeinen Werth haben.

⁴⁵⁾ S. Gab, a. a. D.

⁴⁶⁾ Brindmann, § 5. Mr. III.

¹⁾ Brindmann, § 12. Nr. I.

²⁾ Pöhls, S. 53; Thöl, § 15. — Span. H. B. Art. 3; Portug. H.G.B. Art. 2. 13. u. a. Bon Frauen und Minderjährigen s. § 23. 24. Ueber die Gründe, welche die Handlungsfähigkeit beeinträchtigen können, vgl. außer den Darstellungen des gemeinen Rechts Gab, §. 11 ffl.

- A objektiv die Handelsfreiheit beschränkend, Aus- und Einfuhrverbote, Verbote der Veräußerungen an die todte Hand, Monopole, Regalien und Privilegien, welche der Staat ausübt, oder Einzelnen verleiht³). Soweit ein gesetzliches Verbot vorliegt, tritt neben etwaiger Bestrafung regelmäßig Nichtigkeit des verbotswidrigen Geschäfts ein.
- B. Subjektiv beschränkt ist sie insofern, als manchen im Handelsbetrieb thätigen Personen aus besondern Gründen unstersagt ist, Geschäfte, auch einzelne, gewisser Art vorzunehmen. So den Prokuristen, Handlungsgehülsen und Handlungsdiesnern, den Mäklern und den Schiffern, manchen Gesellschaftern 1). Nichtigkeit des Geschäfts ist in diesem Falle niemals Folge des Zuwiderhandelns.
- II. Für das Recht, Handel gewerbsmäßig, also als Kaufmann, zu treiben, stellt das H.G.B. weder besondere Voraussiehungen, noch Beschränkungen auf. Solche können jedoch neben dem H.G.B. bestehen. Die Besugniß zum kaufmännisichen Geschäftsbetrieb ist theils eine Frage der politischsbürgerlichen Stellung mancher Klassen, hauptsächlich aber eine Frage der Gewerbspolizei oder Gewerbebesteuerung. Die meissten bisher als gemeinrechtlich angeführten Beschränkungen haben ihre Bedeutung verloren.
- A. Die subjektive Fähigkeit zum Handelsgewerbe steht wiederum an sich einem Jeden zu, der rechtlich dispositions= fähig ist 5). Wegen ihres Standes beschränkt galten:
- 1. die Adligen, oder gar die Reichen 6), wenigstens was den zünftigen Handel betrifft 7).

³⁾ Thöl, § 16.

⁴⁾ Brindmann, § 13. S. bavon im Weitern unten bei ben betr. Lebren.

⁵⁾ Benber, § 26; Pöhle, § 19; Thöl, § 15. 17; Brindmann, § 12. 14.

⁶⁾ Wegen L. 3. Cod. de comm. 4, 63; icon bei ben Römern wechselten bie Ansichten. Ueber bie spätern Ansichten vgl. außer ben Kommentaren zu L. 3. cit. bes. Stracch. tract. de merc. P. III. nr. 14; Scacc., § 1. qu. 7. par. 3. lim. 17. nr. 20; Benber, § 30. 31; Pöhle, §. 19.
Nr. 1; Deise, § 11; Endemann in der Zeitschr. f. H. 20.

⁷⁾ Es braucht taum erwähnt zu werben, baß biese Beschräntung nicht mehr existirt. Brindmann, § 12. Not. 6.

- 2. Die Juden sind niemals vom Handelsbetrieb ausgesichloffen gewesen "), sondern höchstens von der Gilde 9).
- 3. Für die Geistlichen 10), Soldaten und Staatsdiener ist es aus Rücksichten ihres Dienstes disziplinare Vorschrift, kein Handelsgewerbe zu treiben 11).
- B. Ungleich wichtiger sind die objektiven Erfordersnisse, von denen häufig die Ausübung des Handelsgewerbes abhängig gemacht wird. Dahin gehört neben dem Erwerb des Staatsbürgers, bezw. Ortsbürgerrechts, welcher häufig verslangt wird 12), und seinerseits wieder an bestimmte Voraussiezungen gebunden sein kann, namentlich
- 1. Der Eintritt in die Zunft, Gilde oder Innung 13). Zünftig ist in der Regel nur der Kleinhandel, nicht der Groß= handel 14). Die nähern Erfordernisse ergibt die Zunft= oder Gildenordnung. Durch neuere Gewerbeordnungen, welche von dem Grundsatz der Gewerbefreiheit ausgehen, ist jedoch diese besonders für die Handwerker=Kausleute drückende Voraus= setzung in einer Reihe von Ländern ausgehoben worden 15).

⁸⁾ Im Gegentheil, die tanon. Lehre zweiselte nur, ob Christen mit Buten handeln blirften, Straceh. P. II. nr. 47, gab ihnen aber soust eine tesonders gunftige Stellung, indem sich auf sie Wuchergesetze nicht erstreckten. S. Endemann, die nationalot. Grundfätze der tan. Lehre, S. 37.

⁹⁾ Benber, § 35. 36; Brindmann, § 14. Rot. 5.

¹⁰⁾ Denen die kanonische Doktrin allerdings wegen der Gesahr ber usura ben Handel ganz untersagen mußte, s. Endemann, a. a. D. S. 162 a. E., und in der Zeitschr. f. H.G. Bb. 5. S. 343.

¹¹⁾ Das ist der einzige Sinn bieser Beschränkung. Bon einer Richtigteit ber tropdem vorgenommenen Geschäfte kann hier natürlich nicht die Rebe sein. so wenig, wie in dem Note 10. berührten Fall. — Ueber das Berbot der Civildeamten in Desterreich s. Fischer-Ellinger, § 24.

¹²⁾ Portug. S.G.B. Art. 31; Span. S.G.B. Art. 18; Brindmann, § 15. Rot. 1. 4; Thöl, § 18. Säufig ordnen Staatsverträge bas Recht Frember.

¹³⁾ Benber, § 27; Brindmann, § 15. Not. 5; Thöl, § 18. Not. 4.

¹⁴⁾ Das Rähere über die Entwicklung ber Zünfte und Gilben, welche in dieser Beise, mit Zwangseintritt, das kanon. Recht nicht kennt, gehört nicht hierher.

¹⁵⁾ Das Preuß. Einf. Gef. Art. 3. § 4. bebt wenigstens ben in mehreren Stäbten früher nothwendigen Eintritt in die Kaufmannetorporationen auf.

- 2. Die Auswirkung einer Gewerbskonzession bei der Staats- oder Gemeindebehörde, welche für manche Gewerbe auch da, oder gerade da vorkommt, wo die Zünftigkeit nicht mehr besteht 16).
- 3. Die Lösung eines Gewerbescheines, namentlich für die Ausübung des Handels außerhalb des Wohnortes, oder für fremde Reisende, theils aus finanziellen Rücksichten, theils um die Konkurrenz zu mindern 17).
- 4. Die Partikular= und Lokalrechte können noch mancherlei andere Erfordernisse aufstellen 18). Alle diese und ähnliche Erfordernisse, welche das H.G.B. unberührt läßt, sind für den gesetlichen Begriff des Kausmanns 19) gleichgültig. Die Anmeldung und der Eintrag zum Handelsregister 20), welche manche Gesetze als Boraussetzung des Geschäftsbetriebs ansehen 21), ist nach dem H.G.B.B. erst eine Folge der Gewerbebetriebseröffnung 22). Die Kontravention gegen die gewerbepolizeilichen oder gewerbesteuerlichen Gesetze schließt nicht einmal den Begriff des Kausmanns und die Anwendung des H.G.Buchs aus 23). Noch weniger wird dadurch die Gültigkeit der einzelnen mit Verletzung jener Gesetze vorgenommenen Geschäfte berührt 24). Auf die Betheiligung an dem Geschäft eines Andern nur

¹⁶⁾ Bender, § 28; Brindmann, § 15, Not. 6. — Die ital. Justisch hielten eine Konzession nur für den bancherius und campsor nötbig, quia eorum officium publicam habet causam. Raph. de Turr. disp. 2 qu. 17. nr. 27.

¹⁷⁾ Thöl, § 18. Not. 6; Brindmann, § 15. Not. 8.

¹⁸⁾ In Preußen z. B. Anzeige bei ber Ortsbehörbe, mitunter polizeistiche Genehmigung. Gab, § 10. Not. 7; in Oesterreich s. Gewerbeord. vom 20. Dezemb. 1859 u. s. w.

¹⁹⁾ S. § 13. Not. 26.

²⁰⁾ S. § 21. Not. 19.

²¹⁾ Span. S.G.B. Art. 1. 11—16; Portug. S.G.B. Art. 4—11; Unsgar. Gesetzart. XVI. § 1—11. — Cf. Stracch. P. I. nr. 9—10; Brindsmann, § 16; Thöl, § 18. Not. 10.

²²⁾ S. § 21. Not. 12. S. auch § 36. Not. 27; § 50. Not. 15.

²³⁾ Art. 11.

²⁴⁾ Art. 276. — Brindmann, § 17. Bgl. auch Seuffert, Archiv für Entscheib. Bb. 13. Mr. 242 (Zweifel wegen L. 5. de leg. 1, 14); Sa-vigny, Spstem Bb. 1. S. 239). — Das Span. H. B. Mrt. 10. erklärt solche Geschäfte für nichtig.

mit Kapitaleinlage beziehen sich alle die erwähnten Beschränkungen an und für sich nicht 24.).

- III. Die Befugniß zum Gewerbebetrieb geht', abgesehen von solchen Vorkommnissen, welche überhaupt die Dispositionssfähigkeit ausheben 25), nach Partikularrechten verloren durch Richtausübung während einer bestimmten Zeit, zur Strase, insbesondere wegen Fallissements 26), als Folge der Verurtheislung zu entehrenden Strasen, sowie durch Tod, insofern die Berechtigung lediglich als eine rein persönliche betrachtet werden muß 27).
- IV. Wie weit ihrem Gegenstande nach die erlangte Berechtigung zum Handelsbetrieb reicht, kann nur nach dem Inhalte der erstern und der Gewerbeordnung bestimmt werden. Während, wo der Handelsbetrieb frei ist, die Ausübung desselben jederlei Zweige, sowie jede Art des Betriebs, mittelst
 eines oder in mehreren Etablissements, umfaßt, sind umgekehrt, wo das Recht zum Handelsbetrieb von besonderem Erwerb abhängig ist, auch in dieser Hinsicht vielsach Schranken
 gezogen 28).

2. Das Geschäft.

§ 15.

a. Wesen desselben.

Nicht die Ausübung einzelner Handelsgeschäfte, wohl aber der gewerbsmäßige oder kaufmännische Betrieb setzt eine Ansstalt voraus, welche diesen Betrieb bezweckt und ermöglicht.

²⁴a) S. § 59. Not. 2.

²⁵⁾ Wie bie Entmundigung, Probigialitätserflärung u. f. m. Gab, § 14; Bab. Ginf.Gef. Art. 4.

²⁶⁾ In dieser Beziehung weichen jedoch die Gesetze sehr ab. Bgl. Fischer Ellinger, § 235. 237; Ungar. Ges. Art. XVI. § 2; Span. H.B. Art. 9; Preuß. L.R. II. Tit. 20. § 1462. 1469. 1475; und Preuß. Conc. Ort. § 310; Cod. de comm. art 604.

²⁷⁾ Dies ist namentlich bei Konzessionen meistens ber Fall. Anders bei Realberechtigungen. Das bestehente Geschäft geht auf bie Erben über, s. § 17. II, allein es ist eine weitere Frage, ob die Rechtsnachfolger die Befugsniß zum Betrieb besselben neu erwerben milsen.

²⁸⁾ Der zunftmäßige Betrieb gestattet z. B. vielleicht nur ben Hanbel mit bestimmten Waaren, bie Konzession nur ben Handel in einem Laben u. bgl,

Abschnitt 2.

Das Hülfspersonal.

§ 25.

I. Im Allgemeinen.

- I. Im weitesten Sinn kann man unter den Hülfsperssonen des Handels alle diejenigen verstehen, welche irgendwie dem eigentlichen Umsatz von Gütern behülflich sind. In diessem Sinn wurden die Mäkler, Kommissionäre, Spediteure, Frachtsührer, Agenten, selbst die Sachverständigen, welche für gewisse Geschäfte des Handelsverkehrs bestellt werden, als Hülfspersonen erscheinen. Die meisten dieser Personen machen indessen aus ihren dem Handel behülflichen Leistungen ein eigenes, selbstständiges Geschäft und sind insofern selbst Prinzipale. Im engeren Sinn nennt man daher Hülfspersonal nur diezenigen, welche einem bestimmten konkreten Geschäft, und zwar mit Aufgeben der eigenen geschäftlichen Selbststänzbigkeit, ihre Thätigkeit in irgend einem Umsange zuwenden. Nur die letztern sind Bestandtheil der Organisation des Geschäfts.
- II. Handlungsgehülfe im eigentlichen Sinn ist mithin, wer sich verpflichtet hat, dem Geschäfte eines Einzelnen, oder einer Gesellschaft kaufmännische Arbeit zu leisten. Auszuscheis

er einen Minderjährigen, und ob er einen jum Handelsgeschäft Befähigten vor sich habe, ober nicht. Brindmann, a. a. D. Not. 6.

¹³⁾ Brindmann, a. a. D. Rot. 5.

den ist die Leistung gewöhnlicher Haus- und Gesindedienste; die Stellung solcher Personen unterliegt der Beurtheilung nach der Gesindeordnung oder den sonst dafür bestehenden Normen 1). Dagegen gehören an sich auch diesenigen, welche keineswegs dauernd oder ausschließlich ihre Dienste einem einzelnen Geschäft widmen, wie Provisionsreisende, Agenten u. a., welche vielmehr im Interesse mehrerer Geschäfte oder für das einzelne Geschäft nur im Umfang einzelner Aufträge arbeiten 2), hieher. Im engsten Sinne jedoch versteht man 3) diesenigen, welche mit ihrer Arbeit ganz und gar einem bestimmten Geschäfte augehören. Das Verhältniß gerade dieser Handlungsgehülfen ist hier näher zu betrachten.

III. Handlungsgehülfe kann jede selbstständige, rechtsstähige Person unbedingt, eine unvollkommen rechtsfähige unter Mitwirkung ihres Gewalthabers werden. Der Minzberjährige muß den deshalbigen Vertrag unter Mitwirkung seines Vaters oder Vormundes abschließen. Dasselbe gilt auch von Frauenzimmern, sofern sie unter Geschlechtskuratel stehen. Die Abschließung des Gehülfenschaftsvertrags, zumal wenn mit der Gehülfenschaft zugleich Dienste übersnommen werden, welche, wie die Stellvertretung nach außen, möglicherweise eigene Haftbarkeit des Gehülfen begründen, muß ganz nach den gewöhnlichen Rechtsregeln beurtheilt wersden. Daß die Ansechtung derselben den vorn herein deschalb versagt sei, weil ein Handelsvertrag vorliege, läßt sich nicht behaupten d.

Die eigene Frau eines Kaufmanns insbesondere wird Handelsgehülfin desselben 6) schon durch den ausdrücklichen

¹⁾ Art. 65.

²⁾ Daven s. unten Buch 3, Abschnitt 5.

³⁾ So auch Art. 57 ffl.

⁴⁾ Mittelft r. i. i. ober auf Grund ber weiblichen Rechtswohlthaten.

⁵⁾ Thöl, § 49. Der Dienstvertrag ift fein Sanbelsgeschäft für ben Gehülfen; s. auch § 5. Not. 44.

⁶⁾ Wohl zu unterscheiben von ber Handelsfrau — vgl. Art. 7. — und ber Frau als Handelsgesclischafterin des Mannes. Bgl. § 23. — Heise u. Cropp, Abh. I. S. 3; Heise, Handelsrecht, § 12. Not. 3; Preuß. L.R. II. 8. § 496; Portug. H.G. Art. 23; Brindmann, § 18. Not. 17.

ober stillschweigenden Konsens ihres Chemannes?). Ob sie zugleich Prokuristin oder sonstige Stellvertreterin wird, ist eine andere Frage.

IV. Der Handlungsgehülfe tritt durch Uebereinkunft mit dem Prinzipal in den Dienst des Geschäfts 8). Es entsteht dadurch einmal

A. ein Rechtsverhältniß zwischen dem Gehülfen und dem Prinzipal, als Inhaber oder Vertreter des Geschäfts 9).

B. Davon zu trennen ist die Frage, ob und in wieweit der Gehülfe zugleich nach außen Vertreter oder Organ des Gesschäfts wird. Viele Gehülfen, aber nicht alle, werden gerade, weil das Geschäft solcher Organe nach außen neben dem Prinzipal bedarf, engagirt 10).

Insoweit nun die Gehülfen nach außen hin handelnd in den Berkehr treten, muß auch nach dieser Richtung hin die mögliche Bedeutung unvollkommener Rechtsfähigkeit Mindersjähriger oder Frauenzimmer geprüft werden. Man muß nach den Wirkungen der Stellvertretung unterscheiden.

- 1. Die Gehülfen handeln nur als Organe des Geschäfts ¹¹). Soweit sie nur als Repräsentanten oder Versmittlungspersonen ohne alle eigene Haftbarkeit dienen, muß die unvollkommene Rechtsfähigkeit gleichgültig erscheinen ¹²). Die Möglichkeit und Wirksamkeit der blosen Repräsentation hängt davon nicht ab und der Dritte hat kein Interesse darsnach zu fragen, ob und warum dem Geschäfte Minderjährige oder Frauenzimmer als Organ bestellt worden sind.
- 2. Soweit bagegen eine eigene Haftbarkeit der Gehülfen aus ihren für das Geschäft vorgenommenen Handlungen 13)

⁷⁾ Ein eigentlicher Bertrag ift hier taum bentbar; so wenig, wie zwischen bem Bater und bem Gobn, wenn letterer im Geschäfte hilft.

⁸⁾ Bgl. § 15. u. 17. Not. 17.

⁹⁾ Davon in § 26.

¹⁰⁾ Davon in § 27. ffl.

¹¹⁾ S. § 27. über beren Bebeutung.

¹²⁾ Das ist schon für bas röm. Institorenverhältniß anerkannt. L. 8. de instit. act. 14, 3; Thöl, § 27 a. Not. 2; Busch, Archiv, Bb. 1. S. 42. S. § 27. III.

¹³⁾ Die für sich vorgenommenen sind selbstverständlich nach ben gewöhnlichen Rechtsregeln zu beurtheilen.

entstehen kann, tritt auch hier der Zweifel auf, ob für das Gebiet des Handelsverkehrs im Verhältniß zu Dritten die Zuziehung des Vormunds oder Gewalthabers erforderlich, die Verufung auf die Alters= und Geschlechtsprivilegien gestattet sei. Man ist darüber keineswegs klar 14). Indessen scheint auch hier die Rechtsansicht strikte Obligirung mit Ausschluß jener Ansechtungsmittel zu fordern. Die Zuziehung des Vormundes bei allen einzelnen Handlungen des Gehülfen ist ganz unmöglich, und für die Versagung der sonstigen Ansechtungsmittel spricht der Zusammenhang mit den § 24 hervorshobenen Grundsähen. Was höchstens verlangt werden kann, ist die Genehmigung des Vormunds oder Gewalthabers zu der eine eigene Haftbarkeit mit sich führenden Stellvertretung im Allgemeinen.

§ 26.

II. Rechtsverhältniß des Handlungsgehülfen zum Prinzipal.

I. Bei dem Bedürfniß nach Arbeit der verschiedensten Art gibt es Gehülfen der verschiedensten Gattung. Nach dem Umfange oder der Beschaffenheit ihrer Leistungen läßt sich eine lange Reihe derselben aufzählen. So: Lehrlinge, Ladenstiener, Kommis, Komtoiristen, Buchhalter, Kassirer, Korresspondenten, Reisende, Faktoren, Disponenten, Agenten, Marktshelfer, Ablader, Fuhrleute, Schiffer u. dgl. 1). Manche von diesen Personen kommen auch als selbstständige Arbeiter vor, wie Mäkler, Fuhrleute, Schiffer, Agenten. Der blose Rame ist daher kein sicheres Kennzeichen der Qualität; eben so wenig der völlig gleichgültige Umstand, ob dieselben im Hause des Prinzipals wohnen, leben und arbeiten. Das entscheidende Merkmal der Gehülfenschaft im engeren Sinn, welches äußerslich mitunter schwer zu erkennen ist, besteht darin, daß die

¹⁴⁾ Thöl, § 49. ift natürlich für bas gemeine römische Recht.

¹⁾ Pohle, § 43; Thöl, §. 22; Brindmann, § 119. 3. A. — Labenmäbchen f. Bufch, II. S. 168.

betreffende Person sich an ein bestimmtes Geschäft bindet, in dieses eintritt und demselben ihre Arbeitskraft widmet 2).

II. Das Verhältniß der eigentlichen Handlungsgehülfen zum Prinzipal kann sehr verschiedene Grundlagen haben: Gefälligkeit, Kindesverhältniß oder Gattenverhältniß, in der Regel aber, solchen Personen gegenüber, welche an und für sich für den Prinzipal Fremde sind, Vertrag 3). Der lettere kann bei manchen Gattungen, namentlich untergeordneten Gehülsen, unter den Gesichtspunkt des Gesindeverhältnisses sallen 4). Hieher gehört nur die Betrachtung der Vertragsbeziehungen zwischen dem Prinzipal und den eigentlichen Handelungsgehülsen, denen dann noch die Lehrlinge um einiger Abeweichungen willen gegenüberzustellen sind.

III. Das Rechtsverhältniß zwischen dem Prinzipal und Gehülfen wird

A. seinem Wesen nach in der Regel als Dienstmiethe bezeichnet. Indessen erweist sich dieser Begriff auch hier leicht zu eng 4n) und zu unsicher, indem insbesondere die Grenzen gegen ein mit Honorar verbundenes Mandat, oder eine gesellschaftsmäßige Betheiligung an dem Gewinn 6), oder auch gegen einen Innominatskontrakt sich nicht wohl bestimmen lassen 6). Der wahre Inhalt des Vertrags, dessen volle Wirksamkeit nicht zu bezweiseln steht, ist der, daß von der einen Seite eine bestimmte Arbeitsleistung 7), von der andern regelmäßig eine gewisse Vergütung, deren Sestalt sehr versschieden sein kann, versprochen wird.

²⁾ Wenn man barunter ben vollständigen Lebensberuf verstehen kann, so ist es richtig, daß am Engagementsort das forum domicilii des Gehülsen sei; s. Kletke, Bb. 3. Nr. 1134. Allein nicht immer trifft jene Vorausssetzung zu.

³⁾ Thöi, §. 23. II. III.

⁴⁾ S. oben § 25. Rot. 1.

⁴a) Bgl. barüber § 88. u. § 143.

⁵⁾ S. unten Not. 20.

⁶⁾ Bgl. Brindmann, § 119. Not. 4.

⁷⁾ Und zwar weit mehr bem Geschäft, als bem Prinzipal. Schon barnach (vgl. § 15.) ist ber Gesichtspunkt ber römischen locatio conductio operarum (s. § 88. Not. 2.) zu niedrig.

- B. Der Vertrag wird bindend durch Willenseinigung der Kontrahenten über die gegenseitigen Leistungen. Zur Ansnahme von Gehülfen des Geschäfts und zum Abschluß der deshalbigen Verträge ist das Haupt desselben, also der Prinzipal, befugt; bei Gesellschaftsgeschäften das zur Vertreztung derselben berusene Mitglied 8). Außer dem Prinzipal auch derjenige, welcher durch die Profuraertheilung Organ des Geschäfts geworden ist 9). Daß der Abschluß des Verztrags von beiden Seiten durch Bevollmächtigte oder Neprässentanten geschehen kann, versteht sich von selbst. Von der Mitwirkung etwaiger Vormünder oder Gewalthaber des Geshülfen war bereits die Rede 10).
- C. Die aus dem Vertrag entstehenden Verbindlickkeiten, welche Handelssachen sind 11), sind vorbehaltlich der konkreten Besedungen im Ganzen folgende:
- 1. Der in Kondition oder Engagement tretende Geshülfe hat
- a. die ihm übertragenen Geschäfte zu vollziehen. Der Umfang, in welchem er seine Arbeitskraft dem Geschäfte zur Verfügung gestellt hat, bestimmt sich zunächst nach dem Vertrag. Im Zweiselsfall, welcher namentlich dann eintreten kann, wenn der Gehülfe ohne besondere Instruktion lediglich unter einer allgemeinen Vezeichnung engagirt wird 12), entscheidet der Ortsgebrauch oder das Ermessen des Gerichts, welches nöthigensalls mit Beihülse von Sachverständigen darüber zu erskennen hat, oh die betreffenden Leistungen verlangt werden mögen, oder nicht 13). Ueber diesen Umfang hinaus ist der Gehülse Arbeit nicht schuldig; er kann sogar denselben nicht überschreiten, ohne sich der Haft für unbefugte Handlungen

⁸⁾ S. § 37. Not. 17; § 62, I C.

⁹⁾ Art. 42; S. § 28. Not. 12.

¹⁰⁾ S. § 25. III.

¹¹⁾ Preuß. Einf.Gef. Art. 2. Nr. 5; Bair. E.G. Art. 63. Nr. 4; Desterr. E.G. § 39. Nr. 2. — S. § 5. Not. 44.

¹²⁾ z. B. als Buchhalter, als Kommis u. f. w.

¹³⁾ Art. 57. Bgl. Brindmann, § 119. Not. 6.

auszusetzen 14) Innerhalb desselben ist mit voller Sorgfalt zu verfahren 15).

- b. Der Gehülfe darf insbesondere wegen des dem Gesschäfte schuldigen Interesses ohne Einwilligung des Prinzipals, welche indessen schon dann anzunehmen, wenn der Prinzipal bei der Anstellung des Gehülfen wußte, daß dieser solche Geschäfte treibe, und dennoch deren Einstellung sich nicht vorbehielt, weder für eigene, noch für Rechnung Dritter Handelse geschäfte machen; bei Meidung des Schadenersaßes und vorbehaltlich des Rechtes des Prinzipals, dem Verbot zuwider geschlossene Geschäfte sich anzueignen 16). Außerdem gibt die Zuwiderhandlung einen Grund zur Aushebung des Dienstwertrags 17). Die Ausübung der letzterwähnten Besugnisse hängt nicht von wirklich eingetretener Benachtheiligung des Gesschäfts ab.
- c. Mit der Gehülfenschaft ist noch keineswegs die Befugniß zur Vertretung des Geschäfts identisch, obgleich lettere mit gewissen Arten der Gehülfenschaft in gewissem Umfang oder unbeschränkt regelmäßig verbunden wird 18).
- 2. Der Geschäftsherr ist dem Gehülfen den vertrags= mäßigen Lohn oder auch Unterhalt schuldig. Bei dem Mangel bestimmter Verabredungen entscheidet auch hier der Ortsge= brauch oder das Ermessen des Gerichts 19). Der Lohn kann

¹⁴⁾ Das gilt namentlich nach außen; s. § 31. u. §. 28. Not. 20. Allein auch nach innen muß, wiewohl ber Prinzipal an sich kein Interesse babei hat, zu verwehren, baß ber Gehülse mehr thut, als er muß, boch bie zugeswiesene Geschäftszutheilung eingehalten werben. Uebergriffe stören leicht bie Geschäftsorganisation. Ueberschreitung ber Grenzen bes Dienstes kann, obswohl in Art. 64. nicht erwähnt, unzweiselhaft auch Grund zur Entlassung geben. Bgl. Seufsert, Archiv, Bb. 14. Nr. 228.

¹⁵⁾ Brindmann, a. a. D., nach Not. 7.

¹⁶⁾ Art. 59. — Für die Ausübung ber letzten Besugniß hat z. B. bas Desterr. E.G. § 24. eine Frist von 6 Monaten gesetzt.

¹⁷⁾ Art. 64. Mr. 2. — Bgl. auch Pardessus, cours. nr. 583; Benber, § 45; Thöl, § 17. Not. 14. erwähnt bies nur bei ben Institoren.
Span. H.G.B. Art. 180; Russ. H.G. Art. 445; Brindmann, § 13.
Not. 1.

¹⁸⁾ Art. 58. — S. § 27. II.

¹⁹⁾ Art. 57. — Busch, U. S. 168.

in einem festen Salär, aber auch ganz ober theilweise in Prosenten des Reinertrags, Tantièmen oder Provisionen besstehen 20). Neben dem eigentlichen Lohn läuft der Anspruch auf Gewährung von Spesen und Ersat von Anslagen 21). Die Gewährung eines Lohns ist aber für den Begriff des Gehülfen nicht einmal nothwendig. Der Gehülfe dient mögslicherweise als Volontär, als Sohn, oder Gattin umsonst 22).

Unverschuldete Unmöglichkeit der Dienstleistung während der Vertragszeit, welche ihren Grund darin hat, daß das Geschäft die Dienste nicht brauchen kann, nimmt dem Gehülfen sein Recht auf Lohn nicht, soweit er sich nicht anderswo untersbringt. Kasuelle Unmöglichkeit der Leistung auf Seiten des letztern gibt möglicherweise einen Grund zur Aushebung des Dienstverhältnisses 23); im Uebrigen hat der Gehülfe die Geschr insofern zu tragen, als er in diesem Fall, von der Leisstung der Dienste befreit, keinen Lohn zu fordern hat 24). Ins dessen gewährt ihm das Gesetz bei nur zeitweiliger unverschuls deter Arbeitsunfähigkeit, jedoch nur auf die Dauer von sechs Wochen, Anspruch auf Fortbezug von Lohn und Unterhalt 25).

²⁰⁾ commis interessé. Der Unterschied dieses Verhältnisses, welches schon in Italien unter dem Namen accomenda wohlbekannt war, — s. Casareg. I. disc. 29; Thöl, § 23. Not. 20. — als Mittel, um den Fleiß anzuspornen, — s. L. Less. de just. et jur. lib. II. c. 25. dub. 2. nr. 7. — von der Sozietät wird oft sehr sein. Es kommt darauf an, ob der Arbeitende nach Art seiner Arbeit nur Diener des Geschäfts oder Theilnehmer des Geschäftsbetriebs ist. — Heise u. Cropp, Abh. Bb. 1. S. 4. Not. 6; Pardessus, nr. 969; Brindmann, § 54. Not. 6; Auerbach, Gescusch. S. 148 u. 216. Not. 5. Bgl unten § 49. II.

²¹⁾ Klette, Präjub., Bb. 2. Mr. 784. 787. 788; Bb. 3. Mr. 1133. Brindmann, § 119. Not. 9.

²²⁾ Gab, § 19. Not. 59.

²⁸⁾ S. unten nach Rot. 81.

²⁴⁾ Daß bies die richtigen Grundsätze des röm. Rechtes sind, ist kein Zweisel. Man vgl. v. Bangerow, Pand., §. 591. Anm. Nr. VII.; Mommsen, Beitr. I. S. 383 ffl. Wenn dieselben vielsach unklar verdreht worden sind, so war dies die Folge kanonischer Ansichten, welche wie immer im Interesse sog. kanon. Gerechtigkeit ethische Rücksichten und Rechtsvorsichristen vermischen. Man vgl. z. B. Gonzal. Tell. in c. 3. X. de locat. 3, 18; Azor. inst. moral. P. III. lib. 8. c. 14.; L. Less. de just. et jur. II. c. 24. dub. 2. 3.

²⁵⁾ Art. 60. Diese jebenfalls frift auszulegende - f. v. Sabn, I.

Man ist endlich geneigt, ein Recht des Gehülfen auf Erstheilung eines Zeugnisses anzuerkennen. Ein Retentionsrecht des Gehülfen wegen seiner Ansprüche an Sachen des Geschäftssherrn ist an sich denkbar, sofern die thatsächlichen Vorausssehungen einer berechtigten Retention vorliegen 26).

- D. Die Dauer des Dienstverhältnisses bestimmt sich
- 1. zunächst nach dem Vertrag ²⁷) und, wenn dieser schweigt, nach dem Gesetz, welches Auflösung mit Ablauf eines jeden Kalendersahrs nach vorgängiger sechswöchentlicher Künstigung gestattet ²⁸).
- 2. Aus wichtigen Gründen kann aber schon vor dem verstragsmäßigen oder gesetzlichen Ziel gekündigt werden. Die Beurtheilung der Wichtigkeit steht dem richterlichen Ermessen zu ²⁹). Als beispielsweise Auflösungsgründe, um derentwillen die Auflösung erfolgen kann, führt das Gesetz an:
- a. gegen den Prinzipal: Vorenthaltung des Salärs oder Unterhalts, thätliche Mishandlung, schwere Ehrverletzung 30).
- b. gegen den Gehülfen: Untreue, Misbrauch des Verstrauens, Geschäfte machen auf eigene oder Dritter Rechnung 31), Verweigerung der Dienste oder Unterlassung ohne gerechten Hinderungsgrund während einer den Umständen nach erhebslichen Zeit, länger dauernde Verhinderung durch Krankheit,

S. 161. — Bestimmung ist eine aus Billigkeitsrücksichten getroffene Entsicheibung ber seit den Kanonisten fortgeschleppten Streitfrage. Cf. Azor. l. c. tertio quaer. Covaruv. var. resol. III. c. 13. nr. 8.

²⁶⁾ S. barilber § 99, I. B.

²⁷⁾ Darin kann auch beliebige Kündbarkeit für einen ober beibe Theile vorbehalten sein. — Ob Borbehalt der Brauchbarkeit für den Prinzipal ein willkührliches Kündigungsrecht in sich schließt? S. Klette, II. Nr. 790.

²⁸⁾ Art. 61.

²⁹⁾ Art. 62. v. Hahn, I. S. 163; Busch, Archiv, Bb. 1. S. 83. 279.

³⁰⁾ Art. 63. — Nicht ber Tob des Prinzipals; s. v. Hahn, S. 164. Mit Recht; benn der Gehülfe dient dem Geschäft, nicht der Person des Prinzipals. So auch Busch, I. S. 84. Die freiwillige Ausgabe des Geschäfts fällt unter den oben bei Not. 22. angedeuteten Gesichtspunkt. Dagegen scheint man sich zu der Annahme zu neigen, daß der unfreiwillige Tod des Geschäfts (Konkurs) das Dienstverhältniß löst. Zeitschr. s. H.R. Bb. 2. S. 409.

³¹⁾ S. Not. 16 ffl.

Freiheitsstrafe oder Abwesenheit, thätliche Mishandlung oder erhebliche Ehrverletzung des Prinzipals, endlich unsittlicher Lebenswandel 32).

Bei ungerechtfertigter oder unzeitiger 33) Entlassung muß Schadensersat geleistet werden 34).

IV. Das Rechtsverhältniß der Lehrlinge zu dem Prinzipal beruht auf dem Lehrvertrag. Häufig existiren Partikuslarordnungen 35). Der Lehrherr macht sich verbindlich, dem Lehrling in gewissem Umfang, der Mangels besonderer Bersabredung nach den konkreten Umskänden zu bestimmen ist, Anweisung und Gelegenheit zur Erlernung des Geschäfts zu erstheilen. Inwieweit Nichterfüllung dieser Verbindlichkeit einen Anspruch auf Entschädigung begründet, oder die Auflösung des Lehrverhältnisses rechtsertigt, bestimmt sich nach der Ersheblichkeit der Vertragsverlezung.

Aequivalent ist das möglicherweise stipulirte Lehrgeld, welches der Lehrling zu zahlen hat. Neben diesem aber auch jedenfalls die Arbeitsleistung, welche, und zwar mit zunehsmender Ausbildung des Lehrlings in immer bedeutenderem Maße, von demselben erwartet wird. Darnach ist bei vorzeitigem, ungerechtsertigtem Austritt des Lehrlings dem seisnerseits zur Erfüllung bereiten Lehrherrn nicht nur das Lehrgeld verfallen, sondern möglicherweise auch noch weiter Schasdensersat wegen der entzogenen Arbeitsleistung begründet 36).

Die Dauer der Lehrzeit soll sich, wenn der Vertrag dar-

³²⁾ Art. 64. — Dabei hat benn bas konkrete Urtheil zu walten; Beispiele s. Scuffert's Arch., Bb. 10. Nr. 42; Bb. 12. Nr. 266; Bb. 14. Nr. 228.

³³⁾ Bgl. Art. 61.

³⁴⁾ lleber ben Daßstab f. Bufch, I. S. 279.

³⁵⁾ Pöhle, § 45; Benber, § 52; Thöl, § 22. Rr. 3; Brindmann, § 119 a. E.; Mittermaier, beutsch. Priv.R. § 517; Gerber, § 182.

³⁶⁾ Natürlich unter Berlicksichtigung bes Unterhalts und ber sonstigen Kosten, die der Lehrherr gehabt haben würde. Archiv für prakt. R.W. Bb. 5. S. 286.

über schweigt, nach örtlichen Verordnungen oder Gebräuchen bestimmen 37).

³⁷⁾ Das ist Alles, was bas H.G.B. in Art. 61. über bas Lehrverhält-niß sagt.